

Richtlinien für Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler

Erlass vom 12.11.2007 – II.3 – 170.000.061-21-

Gült. Verz. Nr. 721

Hiermit gebe ich die Richtlinien für Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler bekannt.

Inhalt

- 1. Ziele und Aufgaben**
- 2. Förderbedarf**
- 3. Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**
- 4. Formen und Organisation des Unterrichts**
- 5. Unterrichtsgestaltung**
- 6. Leistungsbewertung**
- 7. Schulabschlüsse**
- 8. Einsatz und Qualifikation der Lehrkräfte**
- 9. Schlussbestimmung**

1. Ziele und Aufgaben

1.1 Allgemeines

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Erkrankung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen im Krankenhaus oder in ähnlichen Einrichtungen stationär oder teilstationär behandelt werden oder die Schule nicht besuchen können, erhalten nach den Regelungen des Hessischen Schulgesetzes und der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt während dieser Zeit Unterricht. Dieser Unterricht ermöglicht ein Lernen mit Erfolg trotz Krankheit und die Erhaltung schulischer Leistungsbereitschaft.

Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler setzen eine qualifizierte pädagogische Diagnostik voraus.

Der Unterricht orientiert sich am individuellen Förderbedarf der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Dabei sollten alle Maßnahmen von den Prinzipien der Prävention und Integration bestimmt werden.

Wesentlicher Bestandteil der Förderung kranker Schülerinnen und Schüler ist die Beratung. Krankheiten können häufig Schullaufbahnänderungen, andere Lernorte und einen Nachteilsausgleich im Sinne der geltenden erlasslichen Regelung notwendig machen.

1.2 Zusammenarbeit mit der aufnehmenden oder abgebenden Schule

Für den Unterricht und die Reintegration ist eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, die Unterricht für Kranke erteilen, und den Lehrkräften der abgebenden oder aufnehmenden Schulen notwendig.

1.3 Zusammenarbeit zwischen Schule und Krankenhaus

Der Unterricht von kranken Schülerinnen und Schülern im Krankenhaus erfordert die organisatorische Abstimmung des Unterrichts und des Krankenhausbetriebes unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Erfordernisse der beiden Bereiche.

Durch gegenseitige Information und entsprechende Koordination zu treffender Maßnahmen werden die notwendigen Voraussetzungen für einen Behandlungs- und Förderplan geschaffen, der der Situation der Schülerin oder des Schülers gerecht werden kann.

2. Förderbedarf

2.1 Pädagogische Ausgangslage

Kranke Kinder und Jugendliche erleben und verarbeiten ihre Krankheit individuell. Dabei können physische, psychische, soziale und kognitive Lebenszusammenhänge betroffen sein. Dies gilt insbesondere für Aspekte

- der Mobilität,
- der Belastbarkeit,
- der Emotionalität,
- des Selbstwertgefühls und der Selbsteinschätzung,
- der Aufmerksamkeit und Konzentration,
- der Kommunikation und der sozialen Integration,
- der Motivation und des Lernens sowie
- der schulischen Anforderungen.

Kranke Schülerinnen und Schüler mit begrenzter Lebenserwartung bedürfen besonderer Unterstützung, die die Lebens- und Zukunftsfragen aufgreift. Sie fordern aufgrund der fortschreitenden Erkrankung meist eine intensive pädagogische Begleitung ein. Inhalt und Struktur des Lernangebotes müssen auf die individuelle Situation der Kranken / des Kranken bezogen sein.

2.2 Besonderer pädagogischer Förderbedarf

Grundsätzlich ist bei Schülerinnen und Schülern besonderer pädagogischer Förderbedarf anzunehmen, wenn sie langandauernd oder wiederkehrend erkrankt sind. Die allgemeine Schule hat die Aufgabe, drohendem Leistungsversagen und anderen durch Krankheit bedingten Beeinträchtigungen entgegenzuwirken. Dabei wird sie, gemäß §§ 1 und 2 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, in der Planung und Durchführung präventiver Maßnahmen durch die Förderschule unterstützt.

Kranke Schülerinnen und Schüler haben veränderte Lerngegebenheiten, so dass sie im Unterricht ohne besondere pädagogische Hilfen nicht hinreichend gefördert werden können. Die sich aus der Krankheit und der besonderen Unterrichtssituation ergebenden Belastungen sind einzubeziehen. Ärztliche Behandlungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

2.3 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Bei kranken Schülerinnen und Schülern, die im Unterricht ohne sonderpädagogische Hilfen nicht hinreichend gefördert werden können, ist sonderpädagogischer Förderbedarf anzunehmen.

Ärztliche Behandlungsmaßnahmen sind in einem Förderplan zu berücksichtigen. Ihnen ist Vorrang einzuräumen. Der Förderplan gründet sich auf pädagogisch-diagnostische Feststellungen unter Einbeziehung einer differenziert geführten Kind-Umfeld-Analyse.

Sonderpädagogischer Förderbedarf lässt sich nicht allein von schulfachbezogenen Anforderungen her bestimmen; seine Klärung und Beschreibung müssen Art und Grad der Krankheit der Schülerin oder des Schülers sowie die persönlichen Fähigkeiten, Interessen und Zukunftserwartungen gleichermaßen beachten.

Sonderpädagogischer Förderbedarf berücksichtigt die Bedeutung einer Erkrankung für den Bildungs- und Lebensweg der Betroffenen, die Folgen für die Aneignungsweisen und die Auswirkungen auf das psychische Gleichgewicht vor dem Hintergrund schulischer Anforderungen. Über leistbare Anforderungen, Erfolgserlebnisse und persönliche Zuwendung sollen Selbstvertrauen, Selbstwertgefühl sowie Lern- und Lebensfreude gestützt werden. Anknüpfungspunkte für die sonderpädagogische Förderung sind die vorhandenen und bereits entwickelten individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler.

3. Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs sowie die Entscheidung über die Formen und Organisation des Unterrichts sowie über den Umfang der Fördermaßnahmen. Letzteres ist mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin abzustimmen. Sie findet statt auf der Grundlage des Hessischen Schulgesetzes und der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung.

4. Formen und Organisation des Unterrichts

Der Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler kann

- in der Schule für Kranke,
- im Sonderunterricht als Krankenhausunterricht,
- im Sonderunterricht als Hausunterricht oder
- als gemeinsamer Unterricht
erfolgen.

Die Formen und die Organisation des Unterrichts sind im Hessischen Schulgesetz sowie in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung geregelt.

Das Staatliche Schulamt wirkt mit den Trägern der Krankenhäuser zusammen, um eine wirkungsvolle und kontinuierliche Durchführung der schulischen Förderung für kranke Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Es informiert die Schulen seines Bereiches und außerschulische Einrichtungen über die bestehenden Möglichkeiten des schulischen Angebots. Die Schulen beraten die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler.

Nach Beendigung des Unterrichts an der Schule für Kranke oder des Sonderunterrichts kehrt die Schülerin oder der Schüler an ihre oder seine abgebende Schule zurück, sofern nicht ein Schulwechsel oder ein Wechsel in eine andere Schulform notwendig wird.

4.1 Schule für Kranke

An Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen können Schulen errichtet werden. Eine Schule für Kranke kann auch für alle in Betracht kommenden Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen eines bestimmten regionalen Bereichs geschaffen werden.

Die Teilnahme des einzelnen Schülers oder der einzelnen Schülerin am Unterricht ist von der Dauer des Aufenthaltes im Krankenhaus unabhängig. Die Gruppenbildung für den Unterricht soll die individuellen Förderbedürfnisse berücksichtigen.

Der Unterricht in der Schule für Kranke kann bei Bedarf im gemeinsamen Unterricht oder als Sonderunterricht fortgeführt werden.

4.2 Sonderunterricht

4.2.1 Sonderunterricht als Krankenhausunterricht

Die Organisation der Rahmenbedingungen des Krankenhausunterrichts obliegt dem Staatlichen Schulamt. Der Sonderunterricht kann auch durch Beauftragung von Lehrkräften oder durch Beauftragung benachbarter Schulen sichergestellt werden.

Voraussetzung für die Erteilung des Krankenhausunterrichts ist eine langandauernde Erkrankung von mehr als sechs Wochen oder ein innerhalb eines Schuljahres wiederholter Aufenthalt im Krankenhaus während der regelmäßigen Unterrichtszeit der Schulen. Ist Krankenhausunterricht bereits eingerichtet, können auch Schülerinnen und Schüler mit voraussichtlich kürzerer Aufenthaltsdauer teilnehmen.

Der Krankenhausunterricht kann bei Bedarf als Hausunterricht fortgesetzt werden.

4.2.2 Sonderunterricht als Hausunterricht

Kinder und Jugendliche erhalten nach § 54 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes und § 26 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers Sonderunterricht, wenn sie wegen oder infolge einer längeren Erkrankung von mehr als sechs Wochen ganz oder in mehreren Unterrichtsfächern die Schule nicht besuchen können.

Die Rahmenbedingungen der Organisation und der Durchführung des Sonderunterrichts legt das Staatliche Schulamt fest.

Der Sonderunterricht als Hausunterricht erfolgt in Abstimmung mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt. Vor Aufnahme des Sonderunterrichts muss das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen. In regelmäßigen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung des Sonderunterrichts zu überprüfen.

4.3 Gemeinsamer Unterricht

Der gemeinsame Unterricht soll kranken Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Integration in einer wohnortnahen Schule ermöglichen. Voraussetzung ist, dass die Schule räumlich und sächlich angemessen ausgestattet ist, über entsprechende Lernmittel verfügt und Lehrmethoden praktiziert, die den sonderpädagogischen Förderbedarf der kranken Schülerin oder des kranken Schülers angemessen berücksichtigt.

Die Förderpläne werden regelmäßig fortgeschrieben und dem sich verändernden Förderbedarf angepasst.

5. Unterrichtsgestaltung

Die Teilnahme am Unterricht erfolgt in Abstimmung mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt, die oder der aus medizinischer Sicht Entscheidungen trifft.

Der Unterricht wird in der Regel als Einzelunterricht erteilt. In den Schulen für Kranke sowie im Sonderunterricht als Krankenhausunterricht ist die Zusammenfassung in Lerngruppen in geeigneten Räumlichkeiten anzustreben.

Bei der Organisation und der Gestaltung des Unterrichts sind die Behandlungspläne sowie die Krankenhaussituation oder die häuslichen Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen.

Dem Unterricht sind nach § 22 Abs.1 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung die geltenden Lehrpläne zugrunde zu legen. Bei der Auswahl der Lernziele und Unterrichtsinhalte sowie bei der methodischen Vorbereitung ist die krankheitsbedingte individuelle Lernsituation zu berücksichtigen.

Die bisher besuchte Schule stellt alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere die Unterlagen über die bereits erreichten sowie die geplanten Lernziele und Unterrichtsinhalte und über bereits erfolgte Fördermaßnahmen.

Die Prinzipien der Individualisierung, der Differenzierung, der Selbsttätigkeit, einer ganzheitlichen Förderung sowie der Einsatz von entsprechenden Lehr-, Lern-, Arbeitsmitteln und Medien erlangen für die Unterrichtung kranker Schülerinnen und Schüler besondere Bedeutung.

Bei der Gestaltung des Unterrichts sollen - soweit pädagogisch erforderlich - Freiräume und Entscheidungskompetenzen der Lehrkräfte genutzt werden. Es sind Lernsituationen zu schaffen, die geeignet sind, das Selbstvertrauen der kranken Kinder und Jugendlichen unter Anerkennung individueller Leistungsmöglichkeiten und -grenzen zu stärken und ihre Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen und zu erweitern. Im Unterricht sollten Krankheit und Lebenserwartung thematisiert werden.

Unterrichtsinhalte, Lernprozesse und -ergebnisse sind schriftlich festzuhalten. Sie bilden die Grundlage für einen Nachweis.

Der Umfang des Unterrichtsangebots soll individuell so festgelegt werden, dass ein Fortschreiten im gewählten Bildungsgang ermöglicht wird.

6. Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung erfolgt im Rahmen der für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Bestimmungen.

Über Art, zeitlichen Umfang und Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise entscheidet die unterrichtende Lehrkraft unter Berücksichtigung der Behandlungspläne und der individuellen Situation der kranken Schülerin oder des kranken Schülers.

Sofern die Dauer der Teilnahme am Unterricht eine Beurteilung zulässt, erhält die Schülerin oder der Schüler zu den für die Ausgabe von Zeugnissen festgelegten Terminen ein Zeugnis oder eine Bescheinigung.

Diese enthält:

- Angaben über Inhalte, Dauer und Umfang des Unterrichts,
- Bewertung der Leistungen in den erteilten Unterrichtsfächern durch Noten und ergänzende verbale Beurteilungen oder Noten, wobei bereits erbrachte Leistungen in der abgebenden Schule berücksichtigt werden können,
- allgemeine Aussagen über die erbrachten Leistungen und das Lernverhalten unter Berücksichtigung der Erkrankung.

Durch die Schule für Kranke können auch Zeugnisse erteilt werden.

Bei Beendigung des Besuchs einer Schule für Kranke oder des Sonderunterrichts erhält die Schülerin oder der Schüler einen Nachweis, der die oben genannten Angaben sowie eine Feststellung darüber enthält, welcher Leistungsstand erreicht wurde.

Die Feststellung kann eine Versetzung einschließen, sie ist für die aufnehmende Schule verbindlich. Die Schülerin oder der Schüler ist in die Klasse oder die Jahrgangsstufe aufzunehmen, die sich aus der Feststellung ergibt, sofern nicht die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler aus besonderen Gründen die Aufnahme in eine vorhergehende Jahrgangsstufe beantragen.

7. Schulabschlüsse

7.1 Schulabschluss an der Schule für Kranke

Die Schule für Kranke ist berechtigt, nach Maßgabe des § 23 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, Schulabschlüsse zu erteilen.

Das Abschlusszeugnis wird für den Bildungsgang ausgestellt, nach dessen Lehrplänen die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wurde. In besonderen Ausnahmefällen kann die Zulassung zu einer Prüfung zum Erwerb schulischer Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (Externenprüfung) unter Maßgabe des § 79 Abs. 3 HSchG und der Verordnung über die Prüfung für

Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) und der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler durch das Staatliche Schulamt erteilt werden.

7.2 Schulabschluss bei Sonderunterricht

Im Sonderunterricht können Schulabschlüsse erteilt werden.

Eine Überprüfung erfolgt im Auftrag des Staatlichen Schulamts durch die Schulleitung und durch Lehrkräfte der zuständigen Schule. Die Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin oder den Schüler während der Krankheit unterrichtet haben, sind an der Überprüfung zu beteiligen. Sofern die Überprüfung ergibt, dass die Schülerin oder der Schüler den Abschluss erreicht hat, ist ein Abschlusszeugnis des entsprechenden Bildungsganges durch die Schule zu erteilen.

In dem Abschlusszeugnis ist zu vermerken, dass es aufgrund einer Überprüfung erteilt wurde.

8. Qualifikation und Einsatz der Lehrkräfte

Der Unterricht in der Schule für Kranke oder im Sonderunterricht wird von Lehrkräften aller Lehrämter erteilt. Sie unterrichten nach Möglichkeit im Rahmen ihrer Lehrbefähigung und unter Berücksichtigung der besonderen unterrichtlichen Erfordernisse.

Es sollen nur solche Lehrkräfte unterrichten, die für die Besonderheiten dieses Unterrichts aufgeschlossen und bereit sind, sich dieser Aufgabe zu stellen und über Berufserfahrungen verfügen.

Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler erfordern insbesondere

- die Fähigkeit, in pädagogisch-psychologischer und didaktisch-methodischer Hinsicht kranke Kinder und Jugendliche angemessen zu fördern,
- eine flexible Unterrichtsgestaltung, die auf Persönlichkeit und Krankheit der Schülerin oder des Schülers sowie auf die Notwendigkeiten des Krankenhausbetriebes und die häusliche Situation eingeht,
- die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den Eltern, mit der abgebenden oder aufnehmenden Schule und allen am Heil- und Pflegeprozess Beteiligten,
- die Unterstützung der allgemeinen Schule bei der Förderung kranker Schülerinnen und Schüler.

Für die Lehrkräfte sind daher regelmäßige Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, bei Bedarf auch länderübergreifend, erforderlich. Inhaltliche Schwerpunkte sollten dabei vor allem sein:

- Gesprächsführung und Beratung,
- interdisziplinäre Kooperation,
- prozessorientierte pädagogische Diagnostik,
- Umgang mit fremden und eigenen psychischen Belastungen; Supervisionsangebote,

- didaktische und methodische Ansätze unter dem besonderen Aspekt der Förderung kranker Schülerinnen und Schüler,
- Erfahrungsaustausch und Information über spezielle Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel sowie über geeignete Medien,
- Informationen über Krankheitsbilder und Behandlungsmaßnahmen sowie deren Auswirkungen auf die Entwicklung und Belastbarkeit des Kindes oder des Jugendlichen,
- Informationen über die Organisation und die Arbeitsweisen im medizinisch-therapeutischen Umfeld.

Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes sind Lehrkräfte über Erziehung und Unterricht mit kranken Schülerinnen und Schülern zu informieren.

9. Schlussbestimmung

Die Richtlinien für Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler treten am 01. Januar 2008 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.